

Zuverdienstgrenzen

Wer darf wieviel dazuverdienen?



MAG. ELISABETH DAVID

Beraterin für Arbeitsrechts-,
Sozialversicherungs- und
Lohnsteuerfragen

Was darf ich *dazu verdienen*, wenn ich *staatliche Leistungen* (z. B. Kinderbetreuungsgeld, Pensionszahlungen, Arbeitslosengeld etc) *erhalte*?

Der nachfolgende *Artikel* gibt einen *Überblick*, wie viel man bei *dazuverdienen* darf, wenn man

- ▶ *Kinderbetreuungsgeld* erhält
- ▶ den *Alleinverdiener- bzw den Alleinerhalterabsetzbeitrag* nicht verlieren möchte
- ▶ eine *Pension* erhält
- ▶ als *Student* eine Familienbeihilfe oder eine Studierförderung erhält
- ▶ *Arbeitslosengeld* oder *Notstandshilfe* erhält

1. Karenz/Kinderbetreuungsgeld

1.1. Was darf man bei Karenz dazu verdienen?

In diesem Zusammenhang sind zwei rechtlich verschiedene Fragenkomplexe zu unterscheiden:

▶ ARBEITSRECHT:

Während der Karenz kann grundsätzlich eine Beschäftigung ausgeübt werden, bei der das Entgelt im Kalendermonat die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (2005: **323,46 Euro**) nicht übersteigen darf. Darüber hinaus besteht (für Eltern von nach dem 1. 1. 2002 geborenen Kindern) *zusätzlich* die Möglichkeit, *vorübergehend* sogar eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze zu vereinbaren (konkret: für höchstens **13 Wochen** pro Kalenderjahr bei ganzjähriger Karenz). Rechtlich gesehen handelt es sich bei den erwähnten Fällen einer Beschäftigung während der Karenz (= geringfügige oder vorübergehende Beschäftigung) jeweils um ein *eigenständiges* - vom karenzierten Arbeitsverhältnis unabhängiges - *Arbeitsverhältnis*. Dies bedeutet z.B., dass bei Beginn dieser Beschäftigung nach dem 1. 1. 2003 für diese Beschäftigung bereits die Abfertigung Neu gilt (unabhängig davon, ob das „alte“ karenzierte Arbeitsverhältnis weiterhin dem alten Abfertigungsrecht unterliegt). Solche geringfügigen oder

vorübergehenden Beschäftigungen sind sowohl beim selben als auch bei einem anderen Arbeitgeber möglich. Allerdings ist zu beachten, dass die Aufnahme einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber über der Geringfügigkeitsgrenze nur zulässig ist, wenn der erste Arbeitgeber zustimmt.

▶ Wichtige arbeitsrechtliche Folge bei Überschreitung der 13-Wochenfrist

Die Karenz gilt im Zeitpunkt der Überschreitung rechtlich als beendet, sodass insbesondere auch der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach dem MutterschutzG endet (nach Ablauf der 4-wöchigen Auslaufrfrist). In diesem Zusammenhang ist besonders darauf hinzuweisen, dass das Überschreiten der 13-Wochen-Grenze mit dem Kinderbetreuungsgeld absolut nichts zu tun hat, weil es im Zusammenhang mit dem Kinderbetreuungsgeld nur auf eine Einkünftegrenze (14.600 Euro; siehe nächster Punkt) ankommt!

▶ KINDERBETREUUNGSGELD:

Von der arbeitsrechtlichen Situation ist die Frage des *Kinderbetreuungsgeldes* rechtlich streng zu unterscheiden: Hier gilt eine jährliche *Einkünftegrenze* von **14.600 Euro**. Um diese - im Detail etwas kompliziert geregelte - Zuverdienstgrenze im Ergebnis nicht zu überschreiten, gilt als *Faustregel*, dass ein Arbeitnehmer höchstens ca. **1.145 Euro brutto pro Monat** dazuverdienen darf (Achtung: auch Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Vermietung und Verpachtung uä. sind bei der Ermittlung dieser Grenze zu berücksichtigen!). Eine *nützliche Übersicht* darüber, welche Einkunftsarten in die Zuverdienstgrenze einzubeziehen sind und welche nicht, hat das Sozialministerium gemeinsam mit dem Finanzministerium erstellt. Die Übersicht finden Sie auf *unserer Homepage (Rubrik: Service Ü Downloads)*. Auf unserer Homepage (*Rubrik: Service Ü Online-Rechner*) finden Sie auch den *ÖGB - Rechner zum Zuverdienst beim Kinderbetreuungsgeld*.

1.2 Was passiert, wenn man die Zuverdienstgrenzen überschreitet?

In aller Regel verliert man den Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld und muss möglicherweise rückwirkend das Kinderbetreuungsgeld zurückbezahlen (wobei es allerdings bestimmte Ausnahmenvorschriften für Grenz- bzw. Härtefälle gibt). So gilt ab 27.02.2004 eine geringfügige, *unvorhergesehene Überschreitung der Zuverdienstgrenze um nicht mehr als 15 %* als Härtefall, bei dem von einer *Rückforderung* des Kinderbetreuungsgeldes *abzusehen* ist.

2. Alleinverdienerabsetzbetrag/Alleinerzieherabsetzbetrag

2.1 *Alleinverdiener* ist, wer

- ▶ **mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet** ist und von seinem Ehepartner nicht dauernd getrennt lebt oder
- ▶ für **mindestens ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr** Familienbeihilfe (FB) bezogen hat und **mehr als 6 Monate im Kalenderjahr in einer Lebensgemeinschaft** lebt.

Der/Die EhepartnerIn oder Lebensgefährtin/Lebensgefährtin darf aber Einkünfte von nicht mehr als

- ▶▶ **2.200 EURO jährlich (ohne Kind)**
- ▶▶ **6.000 EURO jährlich (mit mindestens einem Kind, für das FB bezogen wird)**

beziehen.

2.2 *Alleinerzieher* ist, wer

- ▶ **mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer Partnerschaft lebt und**
- ▶ **mindestens 7 Monate im Kalenderjahr** für ein Kind Familienbeihilfe

bezogen hat.

Im Bereich des *Alleinerzieherabsetzbetrages* gibt es **keinerlei Zuverdienstgrenzen**

2.3 Höhe des Alleinverdiener- bzw. des Alleinerzieherabsetzbetrages (AVAB/AEAB)

Steht der Alleinverdiener- bzw. der Alleinerzieherabsetzbetrag zu, so **mindert** dieser Absetzbetrag **die Lohnsteuer um 364 EURO jährlich**.

Seit dem Jahr 2004 wird die Kinderanzahl bei der Höhe des AVAB/AEAB berücksichtigt:

Alleinverdiener	AVAB/AEAB jährlich in EURO	AVAB/AEAB Kinderzuschlag in EURO
ohne Kind	364,00	–
mit 1 Kind	494,00	130,00
mit 2 Kindern	669,00	175,00
mit 3 Kindern	889,00	220,00
für jedes weitere Kind	889,00 + 220,00 pro weiteres Kind	220,00

Als „AVAB/AEAB-erhöhendes Kind“ gilt jedes Kind, für das die Finanz für einen Zeitraum von mindestens 7 Monaten im Kalenderjahr Familienbeihilfe ausbezahlt hat.

Die steueroptimale Geburt eines Kindes liegt daher zwischen dem 1. Jänner und dem 31. Mai.

3. Pension

Nach der derzeitigen Lage ist zu unterscheiden, welchem Pensionssystem der betreffende Pensionist unterliegt bzw. um welche Pensionsart es sich handelt.

Von Sonderfällen (z.B. Invaliditätspension, Witwenpension) abgesehen ergibt sich für *Angestellte, Arbeiter, Gewerbetreibende* (dazu zählen insbesondere auch die dem allgemeinen Sozialversicherungsrecht unterliegenden Personen, wie z. B. *freie Dienstnehmer*, oder die dem gewerblichen Sozialversicherungsrecht unterliegenden „*neuen Selbständigen*“ bzw. Freiberufler) und *Bauern* folgende Situation:

3.1 Angestellte, Arbeiter, Bauern, Gewerbetreibende

a) Bei der *vorzeitigen Alterspension* führt . . .

- ▶ ein *Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze* (2005: 323,46 Euro monatlich) bzw.
- ▶ eine die *Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auslösende Erwerbstätigkeit* (z. B. eine Erwerbstätigkeit, die die Wirtschaftskammerzugehörigkeit zur Folge hat, löst bereits aufgrund der Ausstellung der Gewerbeberechtigung die Pensions-Pflichtversicherung nach dem GSVG aus)

. . . zum *völligen Wegfall* der Pension. Die Pension lebt diesfalls erst mit Ende der schädlichen Erwerbstätigkeit und der diesbezüglichen Mitteilung an die Pensionsversicherungsanstalt wieder auf. Es kommt dann zu einer Neuberechnung der Pension, d.h. in jenen Fällen, in denen eine vorzeitige Alterspension wegen einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit weggefallen ist, sind die entrichteten Pensionsbeiträge nicht „verloren“, sondern wirken sich sehr wohl pensionserhöhend aus.

Mit dem Erreichen des Regelpensionsalters (65 bei Männern, 60 bei Frauen) geht die vorzeitige Alterspension automatisch in eine *normale Alterspension* über, sodass ab diesem Zeitpunkt **keinerlei Zuverdienstgrenzen** mehr bestehen.

b) Regelpension

Neben der *normalen Alterspension* (ab Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen) kann unbegrenzt dazu verdient werden. Es ist allerdings zu beachten, dass aufgrund des Zuverdienstes Pensionsbeiträge anfallen. So unterliegt z.B. ein neben der normalen Alterspension bestehendes Dienstverhältnis ebenso wie die aufgrund einer Gewerbeberechtigung ausgeübte Tätigkeit der Pensionsversicherung, Lediglich für sog. „*neue Selbständige*“ besteht eine Ausnahme von der Pensionsbeitragspflicht, wenn sie am 1. Jänner 1998 bereits das 57. Lebensjahr (Männer) bzw. das 55. Lebensjahr (Frauen) vollendet hatten.

Eine *neben* einer *Alterspension* ausgeübte *pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit* wirkt *pensionserhöhend*. Es gebührt dem Versicherten ein besonderer *Höher-*

versicherungsbetrag. Der Betrag gebührt erstmals ab dem 02. Jänner 2005 ab jedem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr der Aufnahme der Erwerbstätigkeit folgt.

c) *Invaliditäts-, Berufsunfähigkeitspension*

Bei gleichzeitigem Bezug einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit und Erwerbseinkommen, dass die Geringfügigkeitsgrenze (2005: EUR 323,46 monatlich) übersteigt bzw eine Pensions-Pflichtversicherung auslöst (siehe Punkt 3.1.a), wandelt sich der Anspruch auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension in einen solchen auf *Teilpension* um.

3.2 Beamte

Für *Beamte* gelten die Ruhensbestimmungen des *Teilpensionsgesetzes*. Diese gelten für Beamte, die das **65. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben.

- ▶ Bei Zusammentreffen von Ruhegenuss und Erwerbseinkommen, wandelt sich die Pension - bei Überschreiten des Freibetrages - in eine *Teilpension* um, deren Bemessung vom Gesamteinkommen (= Vollpension + Erwerbseinkommen) abhängt. Die Berechnung des Ruhebetrages ist dem progressiven Einkommensteuersatz nachgebildet:

Vom über einen bestimmten Freibetrag hinausgehenden Gesamteinkommen ruht ein progressiver Prozentsatz; die Höhe des Freibetrages ist abhängig vom Lebensalter des Pensionisten zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung

Je nach Höhe des Gesamteinkommens kann es zu einer Kürzung der Vollpension im Extremfall um bis zu 50% des Gesamteinkommens kommen.

4. Schüler/Studenten

4.1 Familienbeihilfe:

Hier besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres keine Einschränkung für eigene Einkünfte des Schülers/Studenten. Ab dem der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Kalenderjahr gilt (seit 2001), dass das *Einkommen pro Kalenderjahr 8.725,00 Euro* nicht überschreiten darf. Andernfalls geht die gesamte *Familienbeihilfe* für das *ganze Kalenderjahr* verloren, und zwar unabhängig davon, ob ein Teil des Einkommens während oder außerhalb der Ferienmonate erzielt wurde. Als Einkommen gilt dabei nicht der Bruttobezug, sondern jener Betrag, der sich nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge sowie allfälliger Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastungen ergibt.

4.2 Studienförderung

Gleichzeitig mit der Einführung der Studiengebühren wurden die Verdienstfreigrenzen im Studienförderungsgesetz (StudFG) flexibilisiert. Studierende dürfen *generell im Jahr 5.814,- EURO* flexibel verdienen, dh es ist egal, in welchem Monat wie viel verdient wird, solange es nicht insgesamt mehr als 5.814,- EURO sind. Bei *ausschließlich unselbstständiger Tätigkeit* (lohnsteuerpflichtige Einkünfte) bzw beim Bezug steuerfreier Einkünfte (zB Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld) dürfen *bis zu 7.195,- EURO (brutto minus SV-Beiträge)* verdient werden. Diese Erhöhung gibt es nicht, wenn andere Einkünfte – auch nur in geringem Ausmaß – erzielt werden, etwa aus selbstständiger Tätigkeit, Land- und Forstwirtschaft, Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitaleinkünften.

Wird die *Einkommensgrenze überschritten*, wird die Studienbeihilfe um den *Betrag gekürzt*, um den die Grenze überschritten wurde. Es kommt dann zu einer Neuberechnung und die zu viel ausbezahlte Studienbeihilfe ist rückzuerstatten.

Zu beachten ist dabei, dass neben Einkünften aus Erwerbstätigkeit auch Pensionen, Renten oder Leistungen, wie Karenzgeld, Krankengeld, Notstandshilfe, Kindergeld, Arbeitslosengeld etc, als Einkommen im Sinne des StudFG gelten und daher in die Berechnung der jährlichen Verdienstfreigrenze miteinbezogen werden.

Die Zuverdienstgrenze erhöht sich für studierende Mütter und Väter im Vergleich zu sonstigen Studienbeihilfenbeziehern um mindestens 2.762,00 EURO (bis 4.216,00 EURO) jährlich pro unterhaltsberechtigtem Kind, je nach Alter des Kindes/der Kinder.

5. Arbeitslosigkeit/Notstandshilfe

Um eine Rückforderung des Arbeitslosengeldes/Notstandshilfe zu vermeiden, ist jeder *Zuverdienst* - auch unter der Geringfügigkeitsgrenze - vor Aufnahme der Tätigkeit dem zuständigen *Arbeitsmarktservice zu melden!*

5.1 Arbeitslosengeld/Notstand

Erzielt jemand aus einer Beschäftigung ein Entgelt *über der Geringfügigkeitsgrenze* (2005: 323,46 Euro monatlich) entfällt das Arbeitslosengeld zu Gänze.

Wird aus einer *vorübergehenden Erwerbstätigkeit* (= weniger als vier Wochen) ein Einkommen erzielt, wird dieses *auf die verbleibenden Anspruchstage* im entsprechenden Kalendermonat auf die folgende Weise *angerechnet*:

Das erzielte *Nettoeinkommen* wird um den Betrag der *Geringfügigkeitsgrenze gekürzt*. 90% des so errechneten Betrages werden *durch die Zahl der Tage im Kalendermonat geteilt*. Der so ermittelte Betrag wird auf den gebührenden Tagsatz angerechnet.

Zu beachten ist, dass eine geringfügige *Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber im ersten Monat* nach Beendigung des regulären Dienstverhältnisses zum *Verlust des Arbeitslosengeldes* führt!

5.2. Notstand

Ein Zuverdienst bis maximal zur *Höhe der Geringfügigkeitsgrenze* ist unschädlich.

Neben Erwerbseinkünften wird auch jedes sonstige Einkommen angerechnet (z. B. aus Vermietung, Verpachtung, Witwen-/Witwerpension). ■

Mag. Elisabeth David

Beraterin für Arbeitsrechts-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerfragen
Die Kanzlei, die auf Beratungen im Arbeits-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrecht spezialisiert ist.

1010 Wien, Wipplingerstrasse 24

Tel. 0043 1 24 721-501

Fax 0043 1 24 721-555

E-mail: elisabeth.david@steuer-service.at

web: www.steuer-service.at

IMPRESSUM

Zeitschrift für die geprüften Bilanzbuchhalterinnen und Bilanzbuchhalter in der Wirtschaft Österreichs (Auflage 7.500 Stück). Erscheinungsart vierteljährlich.

Herausgeber und Verleger: BÖB – Bundesverband der österreichischen Bilanzbuchhalter, Wilhelm Budai, 1220 Wien, Eipeldauer Straße 38/19/3.

Tel. 01/203 31 44 Fax 01/258 22 19 e-Mail: boeb@chello.at.

Bankverbindung: P. S. K. Konto 92.067.068 BLZ 60.000

Jahresabonnement für Nichtmitglieder: EUR 50,00

Redaktion: Autorengemeinschaft Karel GmbH, 8053 Graz, Pulverturmstraße 10a

Tel./Fax. 0316/27 25 74, e-Mail: detlev.karel@ic.wifi.at

Layout, Satz, Repro: HARRY.Design, 8121 Deutschfeiritz, Waldstein 11

Druck: Dorrong Druck OHG, Kärntnerstraße 96, 8053 Graz.

Urheber und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Die Meinung der Autoren und der Leserbriefe müssen nicht unbedingt der des Herausgebers entsprechen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Redaktionsschluß für die nächste Ausgabe: 15. August 2005

BUNDESVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN BILANZBUCHHALTER

BILANZBUCHHALTER

Zeitschrift für die geprüften Bilanzbuchhalterinnen und Bilanzbuchhalter in der Wirtschaft Österreichs

Wie der Staat Lehrbetriebe fördert



MAG. ELISABETH DAVID

Beraterin für Arbeitsrechts-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerfragen

Ab 2007 wird ein Sinken der Zahl der 15-jährigen prognostiziert. Um zeitgerecht qualifizierte Facharbeiter zu haben, *nützen Sie die Chance* und sichern Sie sich für Ihr Unternehmen die besten Fachkräfte – das künftige Unternehmensergebnis wird es Ihnen danken.

Einerseits winken eine Vielzahl an *direkten Förderungen* vom Arbeitsmarktservice (AMS) sowie vom Bund, den Ländern und den Gemeinden. Andererseits werden Unternehmen, die Lehrlinge ausbilden, mit *Steuererleichterungen* und einer spürbaren *Lohnnebenkostenentlastung* belohnt.

1.0 Förderung durch das AMS

Das AMS fördert

- Mädchen** in Berufen mit geringem Frauenanteil
 - Ein Beruf mit geringem Frauenanteil ist jeder Beruf, bei dem im vorangehenden Ausbildungsjahr der *Anteil der weiblichen Lehrlinge geringer als 40%* ist.
- Jugendliche, die am *Arbeitsmarkt benachteiligt* sind;
 - Das sind Jugendliche, die aufgrund einer physischen oder psychischen Einschränkung erschwerte Bedingungen am Lehrstellenmarkt vorfinden, oder weil sie die allgemeine Schulpflicht in einer Sonderschule oder Hauptschule mit sonderpädagogischem Förderbedarf absolviert haben.
- Teilnehmer an einer *Integrativen Berufsausbildung*
 - Jugendlichen, die *durch persönliche Vermittlungshindernisse benachteiligt oder behindert* sind und die aus in der Person gelegenen Gründen als (noch) nicht für eine Lehrlingsausbildung geeignet erscheinen, bietet die integrative Berufsausbildung die Möglichkeit, einen beruflichen Abschluss zu erlangen.